

STATUTEN DES VEREINS

Bescheid der Sicherheitsdirektion Salzburg 23.8.1995 (Zahl: III-Vr-4619/95)
(Adaptierung zu UOG 2002: 2004-10)

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1.1. Der Verein führt den Namen HUMANITÄRE AKTIONEN DER UNIVERSITÄT SALZBURG.

(Kurzbezeichnung H.A.U.S.)

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 5020 Salzburg.

1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

2. ZWECK

2.1. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken, ist unabhängig und überparteilich. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

2.2. Seine Ziele sind:

a) die Unterstützung von Angehörigen und Studierenden der Universität Salzburg in besonderen Notfällen;

b) die Unterstützung humanitärer Aktionen des Senats, einzelner Fakultäten, Fachbereiche

oder Universitätsangehöriger, sowie der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg.

2.3. Diese Aufgabe soll erreicht werden durch:

a) Leistung finanzieller Hilfe an Betroffene;

b) sonstige Aktivitäten, die zur Erreichung der oben genannten Zielsetzungen dienen.

3. FINANZIERUNG

Die für den Vereinszweck notwendigen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen und Erträge, insbesondere durch Sammlungen und die Organisation von Benefizveranstaltungen.

4. MITGLIEDSCHAFT

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

a) Ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen;

b) Fördernde Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Spenden unterstützen;

c) Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

4.2. Mitglieder des Vereins können alle voll geschäftsfähigen physischen sowie juristischen Personen werden.

4.3. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

4.4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

4.5. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme als Mitglied durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

4.6. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt kann jederzeit in schriftlicher Form erfolgen. Der Austritt hat den Verzicht auf die bereits geleisteten Beiträge zur Folge. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate nach erfolgter Mahnung im Rückstand ist.

4.6. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

5. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

5.1. Alle Mitglieder besitzen das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und das Recht zur Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen des Vereins. Die ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen und das Stimm- und Antragsrecht in der Generalversammlung. Die juristischen Personen haben das Recht, einen Vertreter für die Generalversammlung zu nominieren, der dieselben Rechte besitzt wie die physischen Personen.

5.2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Beiträge befreit.

6. ORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Beirat und die Rechnungsprüfer.

7. GENERALVERSAMMLUNG

7.1. Die ordentliche Generalversammlung der Vereinsmitglieder findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

7.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In diesen Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens sechs Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

7.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

7.4. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Vorstand eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Generalversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

7.5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das

Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Pkt. 5.1. der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

7.6. Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

7.7. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

7.8. Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

7.9. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

8. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- f) Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

9. VORSTAND

9.1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassier/der Kassierin, sowie einer geeigneten Zahl von Stellvertreter/n/innen, insgesamt aus mindestens fünf Personen. Mit Ausnahme des Obmanns/der Obfrau kann eine Person mehrere Funktionen wahrnehmen.

9.2. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands.

9.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

9.4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.

9.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

9.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

9.7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 4.6.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Pkt. 9.8.) oder Rücktritt (Pkt. 9.9.).

9.8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands von seiner/ihrer Funktion entheben.

9.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die

Rücktrittserklärung ist nur an den Vorstand zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst mit der Wahl des neuen Vorstands wirksam.

10. AUFGABENKREIS DES VORSTANDS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- c) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschlüsse über Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks.

11. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

11.1. Der Obmann/die Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in vertritt den Verein nach außen, in finanziellen Belangen jedoch gemeinsam mit dem Kassier/der Kassierin oder dessen/deren Stellvertreter/in, bei schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere bei den Verein verpflichtenden Urkunden, gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstands.

11.2. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzuge ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

11.3. Der/die Schriftführer/in hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Protokollführung in der Generalversammlung und im Vorstand.

11.4. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

11.5. Die Stellvertreter/innen des Obmanns/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin dürfen in deren Funktion nur tätig werden, wenn die Hauptmandatäre verhindert sind.

12. BEIRAT

12.1. Der Beirat besteht aus einer der Zahl der Fakultäten an der Universität Salzburg entsprechenden Anzahl von Personen, die jeweils von den einzelnen Fakultäten namhaft gemacht werden, und einer beliebigen Anzahl vom Vereinsvorstand durch Mehrheitsbeschluss namhaft gemachten Personen. Die Zugehörigkeit zum Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstands beschränkt. Übernahme in die nächste Amtsperiode ist möglich; in der Regel soll sie geschehen.

12.2. Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen.

13. RECHNUNGSPRÜFER

13.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

13.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

13.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 9.2., 9.7., 9.8, und 9.9. sinngemäß.

14. SCHIEDSGERICHT

14.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

15. AUFLÖSUNG DES VEREINS

15.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit der in Pkt. 7.8. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

15.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zur verlautbaren.

15.3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen fällt zur Gänze an die Universität Salzburg für einen gemeinnützigen (insbesondere karitativen) Zweck.